

II-4310 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

No. 199/IA

Präs.: 10. JUNI 1986

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heindl, Tichy-Schreder, Grabher-Meyer und Cenossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl.Nr. 232, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs.3 lautet:

"(3) In den Ausbildungsvorschriften sind zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung des Lehrlings Verhältniszahlen festzulegen, die bestimmen

a) wieviele Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen ausgebildet werden dürfen und ergänzend hiezu

b) wieviele Lehrlinge von einem im Betrieb beschäftigten nicht ausschließlich und wieviele Lehrlinge von einem im Betrieb beschäftigten ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betrauten Ausbilder ausgebildet werden dürfen."

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 35 Abs.1 des Berufsausbildungsgesetzes.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen

Die Novelle des Berufsausbildungsgesetzes verfolgt folgenden Zweck:

§ 8 Abs.3 des Berufsausbildungsgesetzes soll im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1985, V 44/85-8, kundgemacht unter BGBl.Nr. 27/1986, saniert werden, um die Verhältniszahlenregelung, wie sie bereits seit mehr als 15 Jahren existiert und sich in der Praxis bewährt hat, aufrechtzuerhalten. In den einzelnen Ausbildungsvorschriften für die jeweiligen Lehrberufe sind zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung festzulegen, wieviele Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen ausgebildet werden dürfen. Diese Bestimmung soll als Basis-Bestimmung für die Verhältniszahlen und grundsätzlich für jeden Betrieb gelten, unabhängig davon, ob die Ausbildung der Lehrlinge durch den Lehrberechtigten oder durch nicht ausschließlich oder auch ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betrauten Ausbilder erfolgt.

Weiters soll wie bisher in den Ausbildungsvorschriften auch festgelegt werden, wieviele Lehrlinge maximal von einem entweder nicht ausschließlich oder ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betrauten Ausbilder ausgebildet werden dürfen. Diese Bestimmung soll jedoch der Basis-Bestimmung für die Verhältniszahlen, die sich an den fachlich einschlägig ausgebildeten Personen, die im Betrieb beschäftigt sind, orientiert, keinen Abbruch tun.